



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen und künstlerischen Bereich im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte (Kulturförderrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Präambel

In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität, die Kreativität, und das Schöpferium, fördert das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte in den Gemeinden und Städten, kulturelle und künstlerische Projekte nach der Maßgabe dieser Richtlinie.

1. Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift:
 - des Haushaltsplanes der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde
 - den Verwaltungsvorschriften zum § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO),
 - des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen FassungZuwendungen für die Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin und des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Städte und Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens in den Folgejahren.

2. Zuwendungszweck

- 2.1 Zuwendungen können für zeitlich begrenzte, künstlerische und kulturelle Vorhaben gewährt werden, z. B. aus den Bereichen: bildende Kunst, darstellende Kunst, Film und Medien, Literatur/Bibliotheken, Musik, Soziokultur, Kinder- und Jugendkunstschohlen, internationale Kulturarbeit und Heimatpflege.

3. Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie natürliche Personen sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt:
 - die einen räumlichen und/oder inhaltlichen Bezug zum Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte aufweisen,
 - der Austragungsort sich im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte befindet,

- die von besonderer, künstlerischer oder kulturpolitischer Bedeutung sind, und/oder an denen ein großes Interesse besteht,
- die vor Antragstellung beim Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte noch nicht begonnen worden sind.

Mit Antragstellung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird weder die Höhe, noch der Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

4.2 Zuwendungen sollen grundsätzlich nur bewilligt werden für Vorhaben:

- die eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern gewährleisten,
- die den Anforderungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes, und einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft Rechnung tragen,
- die der Demokratieerziehung dienen,
- bei denen sich die Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger angemessen an der Finanzierung beteiligen,
- bei denen eine mögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung erfolgt.

5. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

5.1 Datenspeicherung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten in den Antragsformularen erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen, und der ordnungsgemäßen Durchführung der Antragsverfahren. Die Daten stehen der Bewilligungsbehörde, und den Prüfeinrichtungen des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, und dem Land sowie den von diesen zu Prüfzwecken beauftragten Stellen zur Verfügung. Darüber hinaus, können Angaben über alle gewährten Zuwendungen, durch die Bewilligungsbehörde veröffentlicht werden. Es gelten die datenschutzrechtlichen Grundsätze, entsprechend der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 25.05.2018.

6. **Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung**

6.1 Art der Zuwendung

6.2 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Aus einer einmaligen Förderung, erwächst kein Anspruch auf Förderung in den Folgejahren.

6.3 Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehenden Ausgaben. Die Höhe der Zuwendung kann grundsätzlich bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

6.4 Nicht gefördert werden:

- Investitionen an Gebäuden und baulichen Anlagen
- Ausgaben für Renovierungsarbeiten
- Spenden
- Speisen und Getränke
- Kassierer, Ordner, Security
- Honorare größer als 3.000 Euro
- Blumen, Präsente, Preise, Anzeigen für Jubiläen/Traueranzeigen, Tageszeitungen
- Kontoführungsgebühren, Darlehenszinsen
- Feuerwerke, Dekoration

- Fahrkosten zu Proben sowie Vereinsversammlungen, Vorstandssitzungen u. ä.

7. Antragsverfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte.

7.1.2 Für die Gewährung einer Zuwendung, bedarf es eines schriftlichen Antrages, und eines Kosten- und Finanzierungsplans (Anlage 2 und 2.1). Der vollständige Antrag ist beim Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow, als Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Anträge auf eine Projektförderung müssen bis zum 31. Dezember für Maßnahmen des folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge liegen in Entscheidung der Städte und Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.

7.1.3 Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen, entsprechend Anlage 2, Punkt 4 nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, ist die Förderung allein aus diesem Grund abzulehnen.

7.1.4 Förderungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben. Der zu erbringende Eigenanteil kann als „unbare Leistung“, in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden.

8. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Bewilligungsbescheides. Dieser kann Nebenbestimmungen und/oder Auflagen enthalten. Der Bewilligungsbehörde ist die Projektbegleitung kostenfrei zu ermöglichen.

9. Auszahlungsverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

10. Verwendungsnachweisverfahren

10.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger, hat einen einfachen Verwendungsnachweis zu erbringen. Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht, sowie eine zahlenmäßige Aufstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben des Projektes beizufügen (Anlage 4).

10.2 Die Originalbelege sowie alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, sind 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften, eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

11. Rechtsanspruch

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte.

12. Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinie gilt für Projekte ab dem 01.01.2024.

Mirow, den 20.12.2023

gez. Heiko Kruse
Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte